

# dbj aktuell

2 / 2004

## editorial

### QUIS LEGET HAEC?

Wer soll das alles lesen? Das fragte der für seine gesellschaftskritischen Satiren berühmte römische Dichter Gaius Lucilius schon vor über 2000 Jahren.

Er hat damit sicher nicht unseren (achtseitigen) Newsletter gemeint. Wohl aber hätte er die aktuelle Normenflut vor Augen haben können: Tausende Seiten neuer Bundes- und Landesgesetze und hunderttausende Seiten neuer EU-Regelungen – und das jedes Jahr! All diese Normen sollten Sie kennen – oder zumindest wissen, dass es sie gibt. Andernfalls drohen Strafen und zivilrechtliche Haftungen.

Also doch alles lesen? Wir tun das für Sie: Unsere Experten prüfen, welche neuen Normen für Sie und Ihr Unternehmen von Relevanz sind, und weisen Sie in unserem Newsletter entsprechend darauf hin. Um sich mit Inhalt und (Rechts-)Folgen der neuen Regelungen auch im Detail vertraut zu machen, bedarf es freilich einer eingehenderen Auseinandersetzung. Diesem Ziel hat sich unsere neue Seminarreihe verschrieben.



Aktuelle Themen werden Ihnen auf praxisrelevante Weise näher gebracht: Sie erfahren welche Folgen das neue Gleichbehandlungsgesetz für Arbeitgeber hat. Unser Wettbewerbsrechtsteam stellt Ihnen das neue EU-Kartellrecht vor. Der Handel mit Emissionszertifikaten als Folge des Kyoto-Protokolls lässt auch die Juristen-Köpfe rauchen. Auf Insiderhandel und Marktmanipulationen geht unser Kapitalmarktteam ein. Ihre Spezialfragen zum neuen Eigenkapitalersatz-Gesetz werden ebenfalls im Rahmen eines Seminars beantwortet. Und zu all diesen Themen passend: Wofür haftet ein GmbH-Geschäftsführer? Auch darauf bekommen Sie Antworten.

Unsere neue Besprechungszone gibt uns die Möglichkeit, die Veranstaltungen "im eigenen Haus" durchzuführen. Melden Sie sich also an – und seien Sie unser Gast!

THOMAS ANGERMAIR

- 2 HANDEL MIT EMISSIONSZERTIFIKATEN
- 4 GRUPPENPRAXEN UND KRANKENKASSEN
- 5 MISSBRAUCH VON INSIDERINFORMATIONEN
- 7 ZUSCHLAG AN BILLIGSTBIETER
- 8 DBJ-SEMINARE

**dbj – in kürze****VEREINFACHTE  
FIRMENBUCHANMELDUNGEN**

*Grundsätzlich sind Firmenbuchanmeldungen von den Geschäftsführern in vertretungsbefugter Anzahl notariell beglaubigt zu unterfertigen. § 11 FBG sieht eine vereinfachte Form für bestimmte Anmeldungen vor (z.B. Gesellschafterwechsel bei einer GmbH), wobei keine Beglaubigung erforderlich ist. Solche vereinfachten Anmeldungen dürfen nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung auch durch einen Rechtsanwalt erfolgen, wobei die Berufung des Rechtsanwalts auf die ihm erteilte Spezialvollmacht deren urkundlichen Nachweis ersetzt. OLG Wien 18.9.2003, 28 R 33/03 h*

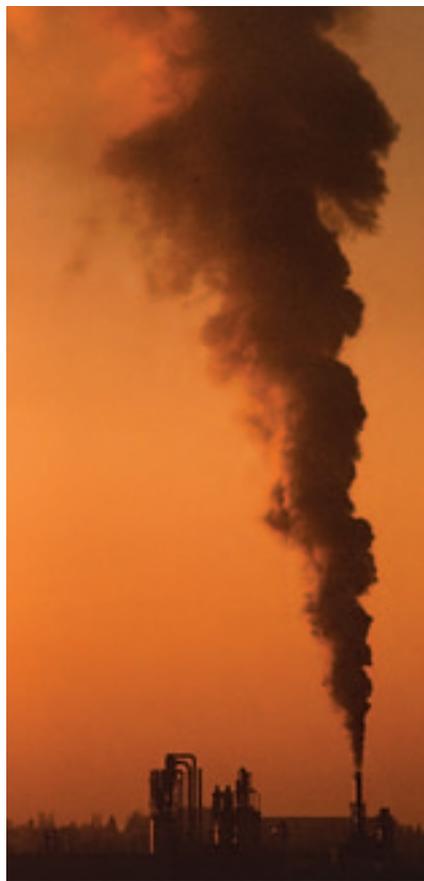
**RÜCKWIRKUNG DES ZINSRECHTS-  
ÄNDERUNGSGESETZES**

*Ein Gläubiger kann die Geltendmachung der Kosten der außergerichtlichen Betreibungsmaßnahmen (wie etwa Mahnspesen) auch dann nach § 1333 Abs 3 ABGB begehren, wenn das erstgerichtliche Urteil vor 1.8.2002 und somit vor Inkrafttreten des § 1333 Abs 3 ABGB erlassen wurde. Diese Betriebskosten sind im Rechtsweg als Schadenersatzforderung durchzusetzen. Im Rechtsmittelverfahren erfolgt die Berücksichtigung der Änderung der Rechtslage von Amts wegen. OGH 28.8.2003, 8 Ob 25/03 i*

# NEUE ÄRA DER UMWELTPOLITIK

## DURCH HANDEL MIT EMISSIONSZERTIFIKATEN

**Mit der Emissionshandels-Richtlinie hat die Europäische Union das Kyoto-Protokoll umgesetzt und damit den Startschuss für den EU-weiten Handel mit Emissionszertifikaten ab 1.1.2005 erteilt. Ziel der Richtlinie ist, die Menge der Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 während des Zeitraums 2008 bis 2012 um 8 % zu reduzieren.**



Emissionszertifikate sollen der Wirtschaft einen Anreiz bieten, an der Realisierung dieses umweltpolitischen Ziels mitzuarbeiten: Eine definierte Gesamtmenge an Emissionsrechten wird an bestimmte Betriebsanlagen (Raffinerien, Verbrennungsanlagen, Anlagen zur Herstellung von Roheisen, Stahl, Glas und Zellstoff) verteilt. Die Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, eine quantitative Obergrenze für

ihre Treibhausgasemissionen während der Handelsperiode einzuhalten. Emittiert eine Anlage in einem Jahr weniger Treibhausgase, als ihre Zuteilung beträgt, kann der Betreiber die überschüssigen Berechtigungen entweder für künftigen Eigengebrauch innerhalb einer Handelsperiode aufbewahren oder an Dritte verkaufen. Wenn eine Anlage ihre Zuteilung an Emissionsrechten überschreitet, muss der Betreiber weitere Emissionszertifikate erwerben. Die erste Handelsperiode umfasst die Jahre 2005 bis 2007. Danach werden die Handelsperioden fünf Jahre betragen. Da die Zahl der verfügbaren Emissionszertifikate jährlich verringert wird, kommt es zwangsläufig zu einer Reduktion der schädlichen Treibhausgase.

Zunächst werden nur Anlagen, die Kohlendioxid emittieren, in das System einbezogen. Langfristig werden jedoch alle Treibhausgase, die im Kyoto-Protokoll aufgelistet sind (z.B. Methan oder Fluorchlorkohlenwasserstoffe), durch den Emissionszertifikathandel reguliert werden. Einzelne Anlagen können bis 2007 aus dem System ausgenommen werden.

In Österreich wird der Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten über das Emissionszertifikatengesetz ("EZG") geregelt, das am 1.5.2004 in Kraft ge-

treten ist. Mit einer Verringerung seiner Emissionen um 13 % strebt Österreich ein deutlich höheres Reduktionsziel an als der EU-Durchschnitt (8 %).

### Nationaler Zuteilungsplan

Gemäß Artikel 9 der EU-Richtlinie musste jeder Mitgliedstaat bis 31.3.2004 einen nationalen Zuteilungsplan für die Periode 2005 bis 2007 veröffentlichen und der Europäischen Kommission übermitteln. Dieser regelt, wie viele Emissionszertifikate der Staat insgesamt zuzuteilen und auf die Teilnehmer aufzuteilen beabsichtigt. Nach Genehmigung durch die EU-Kommission wird der Zuteilungsplan national implementiert. Die einmal erfolgte Zuteilung kann nur infolge von "höherer Gewalt" (katastrophenbedingter Ausfall von Wasserkraft) und nur mit Zustimmung der EU-Kommission geändert werden.

Zwischen 2005 und 2007 erfolgt die Zuteilung von Emissionszertifikaten an die Anlagenbetreiber gratis. Von 2008 bis 2012 müssen mindestens 90 % der Zertifikate kostenlos zugeteilt werden, maximal 10 % können versteigert werden. Für den Emissionshandel ist das Umweltministerium (BMLFUW) zuständig, das ein Register (§ 21 EZG) einrichten wird, in dem alle Zertifikate und Transaktionen verbucht werden.

### Genehmigungen und Kontrollen

Gemäß § 4 EZG dürfen diese Anlagen ab 1.1.2005 nur dann betrieben werden, wenn die Emission von Treibhausgasen von der zuständigen Behörde genehmigt wurde. Im Regelfall wird jene Behörde über die Erteilung dieser Genehmigung entscheiden, die auch bisher für die Anlagengenehmigung zuständig war.

Jeder Betreiber einer genehmigten Anlage hat die Emissionen von Treibhausgasen zu überwachen und dem



BMLFUW binnen vier Monaten nach Jahresende (erstmalig bis 30.4.2006 für das Jahr 2005) elektronisch zu übermitteln. Eine unabhängige Kontrollinstitution überprüft diese Emissionsmeldungen.

### Verwaltungsstrafen

Bei Verstößen gegen das EZG kann der Anlagenbetreiber mit einer Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 50.000 belangt werden. Betreiber, die bis zum 30. April der Jahre 2006, 2007 und 2008 keine ausreichende Anzahl an Zertifikaten zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr abgeben, müssen für jede fehlende Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent EUR 40 Strafgeld entrichten. Jene Betreiber, die auch noch bis zum 30.4.2009 zu wenig Emissionszertifikate abgeben, müssen dann pro Tonne EUR 100 zahlen.

Innerhalb der EU soll ein unbeschränkter Handel mit Emissionszertifikaten möglich sein. Es soll auch der Handel mit Anlagenbetreibern jener Staaten ermöglicht werden, die das Kyoto-Protokoll ratifiziert haben (§ 19 EZG).

Ob der geplante Handel mit Emissionszertifikaten tatsächlich zu einer Reduktion der Treibhausgasemission führt, bleibt abzuwarten. Gegner kritisieren, dass die EU-Länder ihre Industrie mit zu vielen Gratiszertifikaten ausgestattet und dadurch einen funktionierenden Handel mit Emissionszertifikaten unterbunden hätten. Nichtsdestoweniger stellt das EZG einen wichtigen ersten Schritt in Richtung eines wirtschaftlich umsetzbaren Klimaschutz dar.

### Bernd Grama / Martin Brodey

*Bernd Grama ist Rechtsanwaltsanwärter bei DORDA BRUGGER JORDIS.*



**Martin Brodey**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er ist spezialisiert auf Gesellschaftsrecht (Mergers & Acquisitions), Wettbewerbsrecht und Telekommunikationsrecht.  
**[martin.brodey@dbj.at](mailto:martin.brodey@dbj.at)**

# GRUPPENPRAXEN UND KRANKENKASSEN

## DIE BESTIMMUNGEN IM GESAMTVERTRAG

Seit Anfang dieses Jahres können Ärzte-Gruppenpraxen erstmalig mit Krankenkassen Einzelverträge schließen. Dies ermöglicht der Gruppenpraxengesamtvertrag, der zwischen der Ärztekammer für Wien und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (als Vertreter u. a. der Wiener und der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse) geschlossen wurde und am 1.1.2004 in Kraft trat.

### Definition einer Gruppenpraxis

Mit der 2. Ärztegesetz-Novelle (BGBl 110/2001) wurde der Begriff der Gruppenpraxis erstmals gesetzlich definiert. § 52a ÄrzteG bestimmt, dass die Zusammenarbeit von Ärzten in einer Gruppenpraxis in der Form einer offenen Erwerbsgesellschaft iSd § 1 Erwerbsgesellschaftengesetz ("EGG") zu erfolgen hat. Der Gruppenpraxis dürfen lediglich jene Ärzte, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, sowie Dentisten als persönlich haftende Gesellschafter angehören.



### Entstehung von Vertragsgruppenpraxen

Der Gruppenpraxengesamtvertrag erlaubt folgende Varianten für die Entstehung von Gruppenpraxen:

Neugründung durch

- zwei oder mehrere Vertragsärzte,
- zwei oder mehrere Nicht-Vertragsärzte sowie
- durch einen Vertragsarzt mit einem Nicht-Vertragsarzt.

Dabei ist zu beachten, dass lediglich Gruppenpraxen, deren Ärzte in gleichen Fachgebieten praktizieren, einen Kassenvertrag schließen können. Gruppenpraxen von Zahnärzten werden nicht vom Gruppenpraxenvertrag umfasst.

### Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen unterliegen den gleichen Vertretungsregelungen wie Einzelvertragsärzte und haben die gleichen

Beschränkungen bezüglich einer Nebenbeschäftigung. Außerdem gilt für Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen die gleiche Honorarvereinbarung wie jene, die zwischen Kammer und Krankenkasse für Einzelvertragsärzte geschlossen wurde.

Eine Vertragsgruppenpraxis muss jedoch einen behindertengerechten Zugang zur Ordinationsstätte schaffen und andere Ordinationszeiten einhalten als Einzelvertragsärzte. Vertragsgruppenpraxen haben ganzjährig offen zu halten und können daher nicht die für Einzelvertragsärzte geltenden Urlaubs- und Krankenstandsregelungen in Anspruch nehmen.

Die verpflichtenden Ordinationszeiten für Vertragsgruppenpraxen mit zwei Gesellschaftern betragen 30 Wochenstunden, ab einem dritten Gesellschafter ist eine Mindestöffnungszeit von 40 Wochenstunden vorgesehen. Die genaue Regelung der Öffnungszeiten erfolgt im Gruppenpraxeneinzelvertrag.



### Gesellschafterwechsel

Wenn einer von insgesamt zwei Gesellschaftern einer Vertragsgruppenpraxis austritt oder stirbt, erlischt der Gruppenpraxiseinzelvertrag. Der andere Gesellschafter hat dann grundsätzlich das Recht, einen Einzelvertrag zu schließen. Ärztekammer und Krankenkasse können allerdings – unter Mitwirkung des verbleibenden Gesellschafters – beschließen, an dem Standort weiterhin eine Gruppenpraxis zu betreiben. Für diesen Fall sieht der Gesamtvertrag entweder die Anwendung der Bestimmungen über die Neugründung von Vertragspraxen (§§ 6 ff) oder die Aufnahme anderer Gesellschafter in die bestehende Vertragsgruppenpraxis vor. Um einen neuen Gesellschafter aufnehmen zu dürfen, muss eine Ausschreibung des Geschäftsanteiles an der Vertragsgruppenpraxis in den Mitteilungen der Ärztekammer veröffentlicht werden.

Aufgrund dieser Bestimmungen empfiehlt es sich, das Ausscheiden von Gesellschaftern der Gruppenpraxis auch im Gesellschaftsvertrag im Detail zu regeln, um Komplikationen, die aufgrund des Ausscheidens entstehen könnten (insbesondere das Erlöschen des Gruppenpraxiseinzelvertrages), zu vermeiden.

### **Francine Zimmer / Tibor Varga**

*Francine Zimmer ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.*

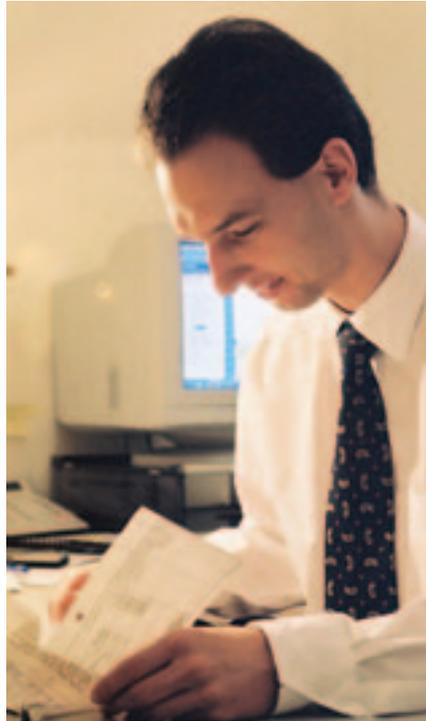


**Tibor Varga**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Gesellschaftsrecht, Umstrukturierungen einschließlich steuerrechtlicher Fragen sowie Bank- und Kapitalmarktrecht.

**tibor.varga@dbj.at**

## NEUREGELUNG DES MISSBRAUCHS VON INSIDER-INFORMATIONEN



Es muss nicht mehr nachgewiesen werden, dass sie wissentlich handeln. Die Strafe soll in der Regel ein Jahr, bei Vermögensvorteilen von mehr als EUR 40.000 sechs Monate bis fünf Jahre betragen. Neu hinzu kommt, dass auch Personen, die ihre Insider-Informationen fahrlässig und ohne Bereicherungsvorsatz ausnützen, zu Freiheitsstrafen von bis zu sechs Monaten verurteilt werden können.

Schließlich soll die Finanzmarktaufsichtsbehörde künftig auch wegen Marktmanipulationen – das sind Kauf- oder Verkaufaufträge, die falsche Signale aussenden oder zu künstlichen Kursniveaus führen, ohne unter den Insiderbestand zu fallen – Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 20.000 verhängen können.

Mit dieser Neuregelung soll der Missbrauch von Insiderinformation umfassender und strenger geahndet werden als bisher. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit einer Diversion.

### **Felix Hörlsberger / Andreas Zahradnik**

*Felix Hörlsberger ist Rechtsanwältin bei DORDA BRUGGER JORDIS.*



**Andreas Zahradnik**

ist Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS. Er befasst sich vorwiegend mit Bank- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht und Umstrukturierungen.

**andreas.zahradnik@dbj.at**

Die Strafbestimmungen zum Insiderhandel (§ 48a ff BörseG) werden voraussichtlich ab 12.10.2004 geändert. Das geht aus dem Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes hervor, mit dem das BörseG und das WAG geändert werden sollen, um die EU-Marktmissbrauchsrichtlinie umzusetzen.

Nutzen Insider – das sind Personen, die geheime kursrelevante Informationen besitzen – ihre Insider-Informationen mit dem Vorsatz aus, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, werden sie nun strenger (mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) bestraft. Bei Vermögensvorteilen von mehr als EUR 40.000 beträgt die Strafe ein bis zehn Jahre. Auch Personen, die Insider-Informationen nur mittelbar erhalten und diese vorsätzlich ausnützen (Sekundär-Insider), können künftig auf einfachere Weise bestraft werden.

**dbj – in kürze****STASI-GELDER**

*Nach rund zehn Jahren Rechtsstreit um ehemaliges DDR-Vermögen hat der Oberste Gerichtshof (OGH) zugunsten der von DORDA BRUGGER JORDIS vertretenen Bundesrepublik Deutschland entschieden. Das Ost-Berliner Unternehmen F. C. Gerlach hatte noch vor Deutschlands Wiedervereinigung mehr als EUR 74 Mio auf Konten einer österreichischen Privatbank deponiert. Der OGH entschied, dass dieses Unternehmen ein getarnter Staatsbetrieb der DDR war und dessen Vermögen damit der DDR-Rechtsnachfolgerin Deutschland zustehe. Damit wurde einer der größten Zivilprozesse der österreichischen Nachkriegszeit abgeschlossen. OGH 17.12.2003, 7 Ob 271/02 g*

**RECHTSFORMWECHSEL****GesBR - OHG**

*Liegen die Voraussetzungen einer OHG vor, kommt es auch ohne den Willen der Gesellschafter automatisch zum Rechtsformwechsel einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Offene Handelsgesellschaft. Das bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Miteigentum der Gesellschafter stehende Gesellschaftsvermögen geht fließend in Gesamthandvermögen über. OGH 18.9.2003, 8 Ob 97/03 b*

**JURISTEN BEIM KAMPFKUNSTTRAINING**

DORDA BRUGGER JORDIS (DBJ) ging im April 2004 auf ungewöhnliche Mitarbeitersuche: Bei der Recruiting-Veranstaltung "DBJ-Career-Fighting" absolvierten DBJ-Anwälte gemeinsam mit Jus-Absolventen ein Kampfkunsttraining. Ziel war es, potenzielle Mitarbeiter besser kennen zu lernen und ihre Teamfähigkeit zu testen.



Bei dem gemeinsamen Training unter Leitung von Kampfsportweltmeister Ronny Kokert stand keineswegs Aggressivität im Mittelpunkt, sondern der gezielte Einsatz von (mentaler) Kraft und Konzentration. In einem Zusammenspiel von asiatischer Kampfkunst und neuesten sportmedizinischen Erkenntnissen wurden Körper und Geist trainiert. Wichtig dabei: Gelassenheit, schnelle Reaktion und situationsangepasstes Handeln. Denn so wie beim Kampfsport spielt auch im Berufsleben die Geistesgegenwart eine wichtige Rolle: Juristen, die verschiedenste Möglichkeiten durchdenken und Lösun-

gen vorbereiten, mögen zwar auf verbale Konfrontationen gut vorbereitet sein. Wer dies aber nicht mit der Fähigkeit verbindet, schnell auf unerwartete Situationen zu reagieren, wird bei Verhandlungen – trotz guter Vorbereitung – sein Ziel möglicherweise nicht erreichen.

Diese Inhalte wurden in (schweißtreibenden) praktischen Übungen erfahrbar gemacht. Danach mündete der Abend in ein wohl verdientes gemeinsames Abendessen. Anwälte und Bewerber tauschten Erfahrungen aus und entspannten sich bei stilgerechter 5-Elemente-Küche.

**AVCO-TAGUNG**

AVCO, die Vereinigung der österreichischen Venture Capital-Gesellschaften, veranstaltet am 23.6.2004 im Hotel Le Méridien Wien eine Investorentagung. Vortragende und Diskutanten sind Private Equity-Experten (darunter auch Andreas Zahradnik, Leiter des Bankrechtsteams bei DORDA BRUGGER JORDIS), Vertreter von Investoren, des Finanzministeriums und der EVCO, der Dachorganisation der europäischen Beteiligungskapitalindustrie.

**KOMMENTAR TKG 2003**

In Zusammenarbeit mit anderen Juristen hat Stephan Polster, Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS, einen neuen, praxisrelevanten Kommentar zum Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) verfasst. Mit dem TKG 2003 wird der neue EU-Rechtsrahmen im Kommunikationssektor in das österreichische Recht umgesetzt. Das Buch enthält Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des TKG 2003 sowie Querverweise auf die einschlägigen EU-Rechtsakte und die Judikatur auf EU- und nationaler Ebene.



# PROBLEME BEIM ZUSCHLAG AN DEN BILLIGSTBIETER

**Öffentliche Auftraggeber haben anzugeben, ob sie den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot ("Bestbieterprinzip") oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis ("Billigstbieterprinzip") erteilen.**

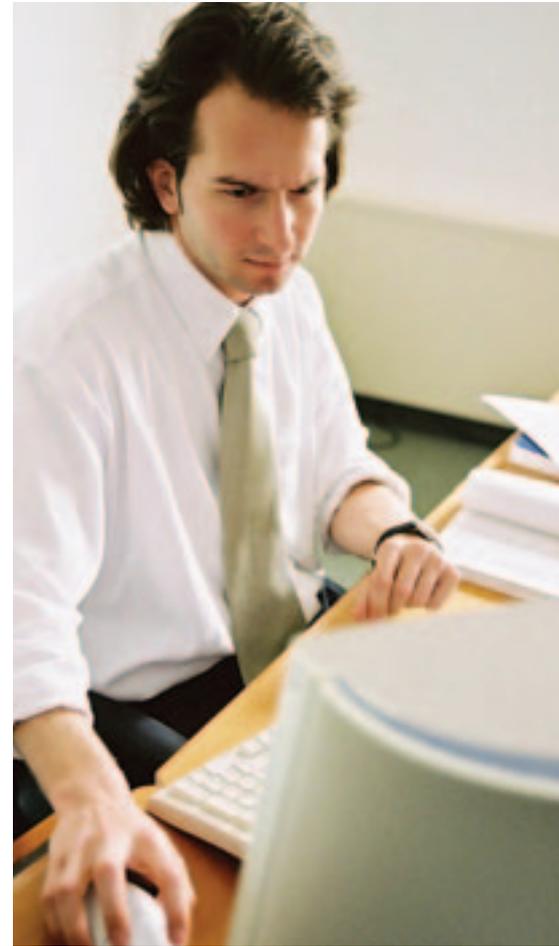
Beim "Bestbieterprinzip" sind mehrere Zuschlagskriterien zu reihen und zu gewichten, d.h. in Relation zueinander zu setzen. Beim "Billigstbieterprinzip" entscheidet der Preis.

Damit hat der Gesetzgeber aber kein freies Wahlrecht zwischen dem "Bestbieterprinzip" und dem "Billigstbieterprinzip" eingeführt. Im BVergG ist nämlich auch geregelt, dass nur dann der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen ist, wenn der Qualitätsstandard der Leistung in der Bekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen so klar und eindeutig definiert ist, dass die Festlegungen in der Ausschreibung qualitativ gleichwertige Angebote sicherstellen. Mit anderen Worten: Der Leistungsgegenstand ist so genau beschrieben, dass Qualitätsunterschiede zwischen den Angeboten praktisch nicht auftreten können: Dann ist das billigste Angebot zugleich das Bestangebot.

Daraus ergibt sich, dass mit dem BVergG in Wahrheit kein "Billigstbieterprinzip" eingeführt wurde. Nur für solche Fälle, in denen die Leistung so genau feststeht, dass Angebotsunterschiede nicht zu erwarten sind, ist der Auftraggeber davon befreit, andere Zuschlagskriterien neben dem Preis anzuwenden. Unzulässig ist das "Billigstbieterprinzip" auch, wenn unterschiedliche Folgekosten bewertbar wären; in diesem Fall muss der Auftraggeber diese als Zuschlagskriterium bewerten.

Die Angebotsbewertung nach mehreren Zuschlagskriterien ist vergleichsweise aufwändig. Oftmals sind schon Sachverständige erforderlich, um geeignete Zuschlagskriterien zu definieren und sinnvoll zu gewichten; es bedarf der Festlegung einer Bewertungsmatrix, und die Angebotsprüfung dauert länger. Ist dagegen der Preis das einzige Zuschlagskriterium, so ist das Angebot schnell – nämlich durch einen Blick auf das Summenblatt – bewertet.

Dies darf Auftraggeber aber nicht dazu verleiten auch dann nur den Preis zu bewerten, wenn es Qualitätsunterschiede geben kann: Höhere Qualität bewirkt meist auch höhere Preise, sodass Bieter benachteiligt sind, die bessere Leistungen bieten. Bewertet der Auftraggeber aber die höhere Qualität, sind jene Bieter im Nachteil, die niedrigere Qualität nur anbieten, um möglichst billig zu sein. Auch darf beim "Billigstbieterprinzip" das Leistungsverzeichnis keine Bieterlücken vorsehen, die nicht preisbezogen sind, sondern sich auf die Qualität beziehen. Das ist etwa dann der Fall, wenn Materialien, Maße oder Mengen abgefragt werden. Da beim "Billigstbieterprinzip" Alternativangebote unzulässig sind, können Bieter auch keine besseren Leistungen anbieten als die ausgeschriebenen. Unter Umständen bekommt der Auftraggeber daher zwar billige Leistungen. Ist aber die Leistungsbeschreibung nicht optimal, bekommt er nicht die besten Leistungen, die ihm die Bieter möglicherweise liefern könnten.



Die rechtswidrige Anwendung des "Billigstbieterprinzips" können Bieter mit fristgerechtem Nachprüfungsantrag bekämpfen. Unterlassen sie dies, z. B. weil sie den Auftraggeber nicht gegen sich aufbringen wollen, akzeptieren sie die rechtswidrige Ausschreibung und müssen sie hinnehmen.



**Florian Keschmann**

ist Rechtsanwalt bei DORDA BRUGGER JORDIS und befasst sich vorwiegend mit Vergaberecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht.  
[florian.keschmann@dbj.at](mailto:florian.keschmann@dbj.at)

DORDA BRUGGER JORDIS. DIE SEMINARE.

# DIE SEMINARE.

**DORDA  
BRUGGER  
JORDIS**

Wir freuen uns, Ihnen unsere neue Seminarreihe vorzustellen. Seit Juni 2004 bieten Ihnen unsere Anwälte und externe Experten bei Workshops in der neuen Besprechungszone unserer Kanzlei praxisrelevante Informationen über aktuelle rechtliche Entwicklungen.

<b>2.6.2004</b>	Nikolaus Vogt, Alexander Schopper (Universität Wien)	DAS NEUE EIGENKAPITALERSATZ-GESETZ Tipps für die Praxis
<b>9.6.2004</b>	Alexandra Knell	DAS NEUE GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ Was Arbeitgeber beachten müssen
<b>16.6.2004</b>	Walter Brugger, Stephan Polster, Andreas Traugott	DAS NEUE EU-KARTELLRECHT Was müssen Unternehmen beachten?
<b>23.6.2004</b>	Martin Brodey, Herbert Greinecker (PricewaterhouseCoopers)	KYOTO – DAS EMISSIONSZERTIFIKATEGESETZ Die österreichische Umsetzung der EU-Richtlinie
<b>30.6.2004</b>	Andreas Zahradnik, Andreas Mayr	MARKTMISSBRAUCHSRICHTLINE UND PROSPEKTRICHTLINE EU-Vorgaben und Umsetzungsbedarf
<b>7.7.2004</b>	Alexandra Knell, Christoph Brogyányi	DER GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER Rechts- und Haftungsfragen einer Position im Brennpunkt

Wenn Sie teilnehmen möchten, kontaktieren Sie bitte Annelie Pichler, T: (+43-1) 533 47 95 - 303 oder [annelie.pichler@dbj.at](mailto:annelie.pichler@dbj.at)

#### DBJ-ANWÄLTE ALS REFERENTEN BEI ANDEREN VERANSTALTUNGEN:

<b>21.6.2004</b>	Andreas Mayr	Management Buyout – Bewertungsfragen, rechtliche und steuerliche Aspekte	<i>Linde Verlag</i>
<b>23.6.2004</b>	Nikolaus Vogt, Sibylle Novak	Effizientes Forderungsmanagement	<i>Institute for International Research</i>
<b>24.6.2004</b>	Christoph Mager	Schadenersatzrecht in der automotiven Praxis	<i>ACStyria Autocluster</i>
<b>28.6.2004</b>	Martin Reinisch, Christoph Mager	Neue Entwicklungen im Unlauteren Wettbewerb	<i>Fair Competition- Wettbewerbsverein</i>

#### impresum

**dbj aktuell** - AKTUELLE INFORMATIONEN VON DORDA BRUGGER JORDIS

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Dr Karl Lueger-Ring 10  
Für den Inhalt verantwortlich: Tibor Varga, Thomas Angermair / Redaktionsteam: Thomas Angermair, Annelie Pichler, Tibor Varga  
Fotos: Michael Loizenbauer, Udo Titz